

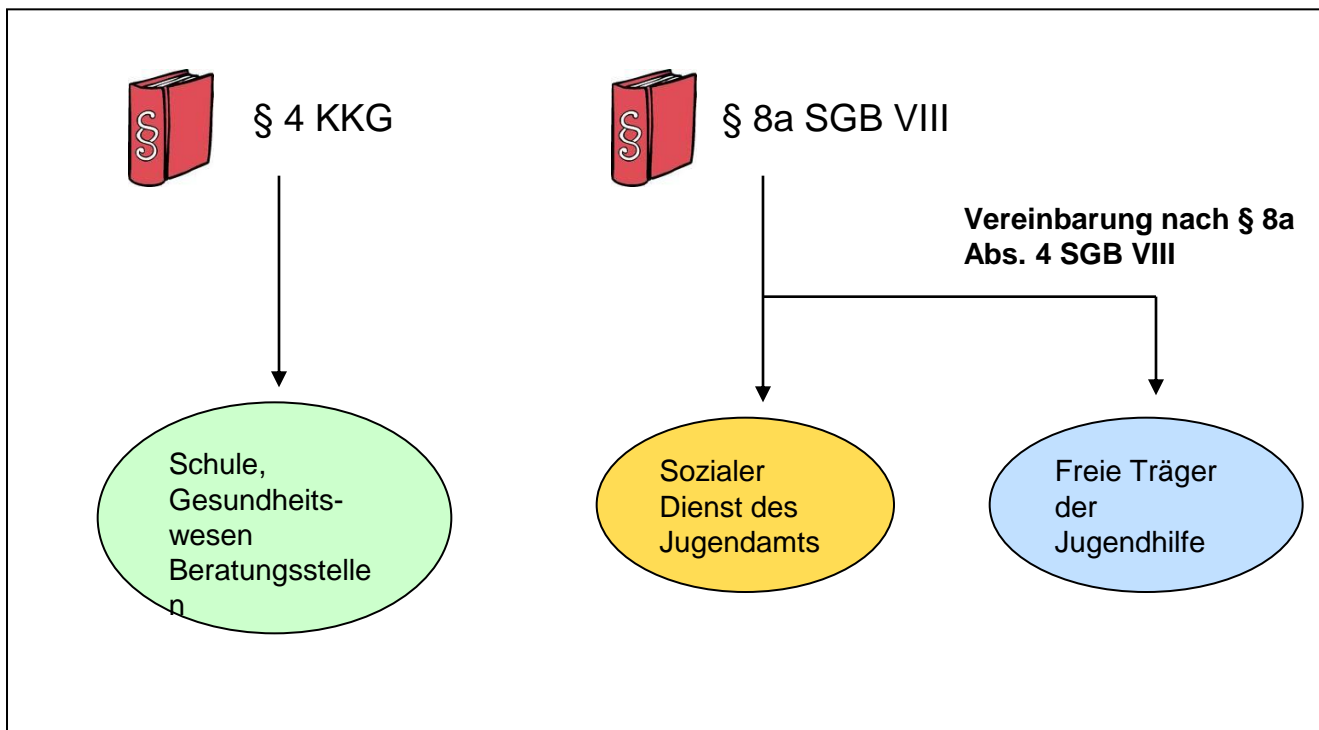


# Umsetzung der Anforderungen zum Kinderschutz





## Rechtlicher Rahmen





## Rechtliche Besonderheiten



### Art. 6 GG

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen



## Rechtliche Besonderheiten



### Schutz durch Hilfe

- Nachrang der Strafverfolgung
- gemeinsam mit den Eltern
- Vertrauensschutz
- Datenschutz ist kein Widerspruch zum Kinderschutz
- Kein Meldewesen



## Herausforderungen



1. Hohe Erwartungen an die Jugendhilfe  
„das darf nicht passieren“  
Handlungsunsicherheit, Druck, Angst
2. Versuche, das Jugendamt zu instrumentalisieren
3. Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes  
werden überschätzt, Grenzen nur schwer akzeptiert

# Herausforderungen

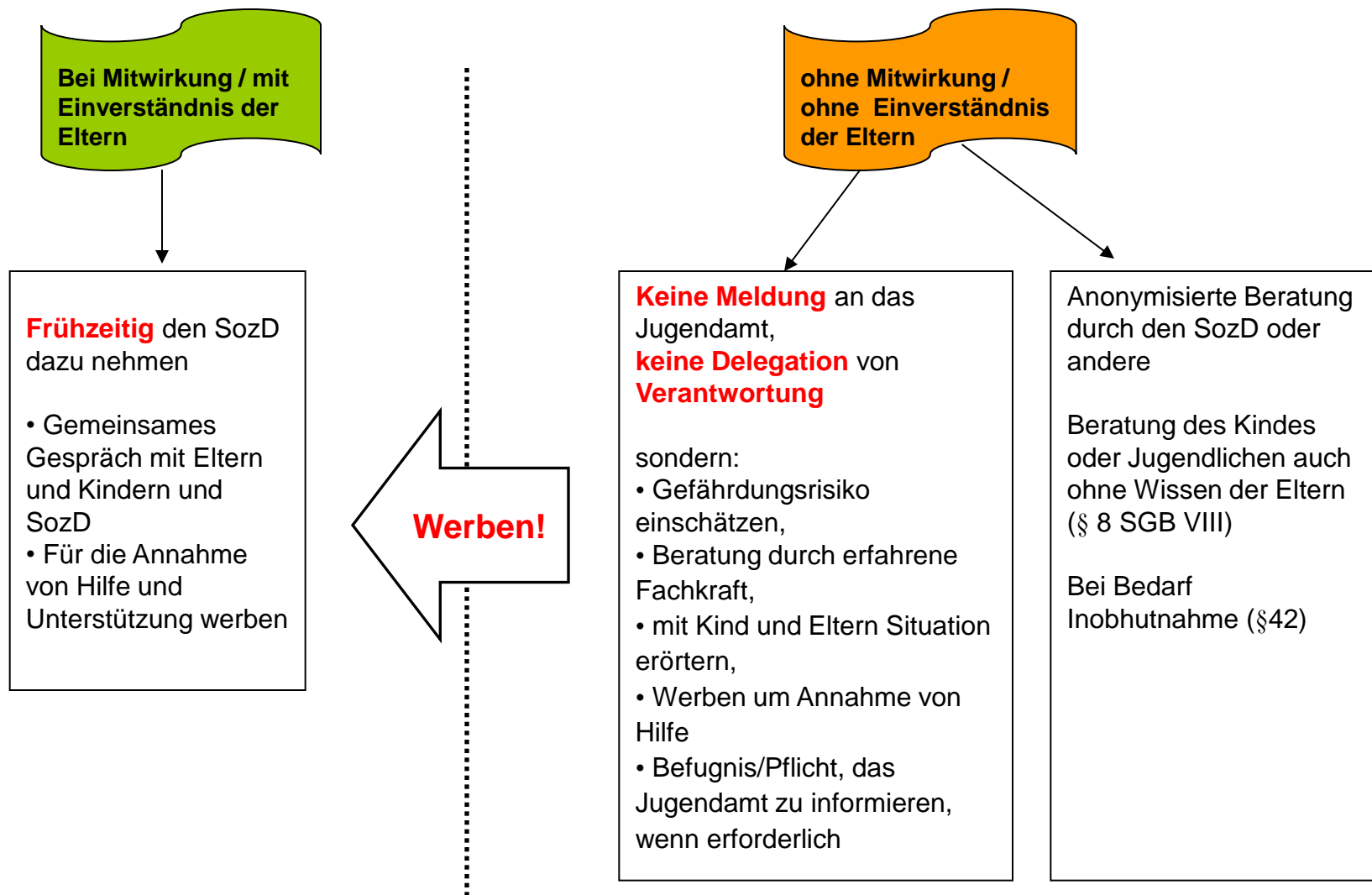


## Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamtes

	Kein Hilfsbedarf	Hilfebedarf	Kindeswohlgefährdung
Bei <b>Kooperation</b> der Betroffenen	Tätigwerden des Sozialen Dienstes nicht erforderlich	Vermittlung von Hilfen in enger Zusammenarbeit mit Eltern und dem jungen Menschen	
Bei <b>Nichtkooperation</b> der Betroffenen		Leistungen nach SGB VIII nicht möglich	Mitteilung an das Familiengericht

Bundesverfassungsgericht 2010: „Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten“

Wie sollen sich **Kooperationspartner/innen** verhalten? ➔ Die kurzen Wege nutzen, präventiv denken und handeln und frühzeitig auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken? ➔ Oder dem Jugendamt (zunächst) nichts erzählen?





## Fazit



### Zentrale Voraussetzungen für gelingenden Kinderschutz

- ☑ Ausreichend Personalressourcen und Fachwissen im Sozialen Dienst, um Qualität zu sichern, Standards einzuhalten und mit der notwendigen Nachdenklichkeit zu agieren
  
- ☑ Eine hinreichende Qualifizierung aller Akteure
  - Qualifizierungskurse / Weiterbildung
  - gut funktionierendes System mit insoweit erfahrenen Fachkräften



## Präventiver Kinderschutz



- Beratungsstellen für Jugendliche und Familien des Landkreises und der Caritas
- **Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt**
- Frühe Hilfen
- Schulsozialarbeit
- Sozialräumliche, niedrigschwellige Angebote
- passgenaue Hilfen in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern
- Elternbildung, Elternfrühstück
- Information junger Eltern, Familienbesuche, „welcome“
- Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss
- Kooperationsnetzwerke mit Gesundheitswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Polizei, Gerichten, anderen Sozialleistungsträgern